

Gemeinde
Papendorf

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVObI. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

I.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Lagebezeichnung: | Weg zwischen Sildemow und Papendorf
Gemarkung Sildemow, Flur 3, Flurstück 207
Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 141 |
| 2. Festsetzung | |
| 2.1 Klassifizierung: | Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- MV |
| 2.2: Funktion: | Verbindung von Sildemow nach Papendorf (beschränkt),
Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen |
| 2.3. Träger der Straßenbaulast: | Gemeinde Papendorf (18059) |
| 2.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:
Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art,
land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei,
Radfahrer frei, Fußgänger frei |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3

VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

J. Ahrens
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte

